

Bulletin d'information de la
Informationsbulletin der
Bulletin d'informazione della
Newsletter of the

et/und/e/and

Chambre Suisse des experts judiciaires techniques et scientifiques
Schweizerischen Kammer technischer und wissenschaftlicher Gerichtsexperten
Camera svizzera degli esperti giudiziari tecnici e scientifici
Swiss chamber of Technical and Scientific Forensic Experts

Swiss Experts Certification SA (SEC)
Certification de personnes selon ISO 17024
Personenzertifizierung nach ISO 17024
Certificazione delle persone secondo la norma ISO 17024
Certification of persons according to ISO 17024



Laurent Grobéty

Dr. iur., Lektor an der Universität Freiburg,
Lehrbeauftragter Universitäre Fernstudien
Schweiz

DAS PRIVATGUTACHTEN

Ein Privat- oder Parteigutachten wird in der Regel eingeholt, wenn eine Partei nicht über das erforderliche Fachwissen verfügt, um eine Tatfrage zu beurteilen. In diesem Fall kann sie eine Fachperson beauftragen, die aufgrund ihrer Ausbildung und/oder ihrer Erfahrung in einem bestimmten Fachgebiet in der Lage ist, gewisse Tatfrage festzustellen oder zu beurteilen.

Im Gegensatz zum Gerichtsgutachten wird das Privatgutachten nicht vom Gericht angeordnet, sondern im Auftrag einer oder mehrerer Parteien ausgeführt. Weiter unterscheidet sich das Privatgutachten vom Schiedsgutachten dadurch, dass die Schlussfolgerungen des Experten keine bindende Wirkung auf die Parteien haben. Bleiben Konflikte zwischen den Parteien bestehen, müssen sie im Rahmen eines Gerichtsverfahrens, mittels alternativer Streitbeilegungsmethoden (Mediation, etc.) oder einvernehmlich gelöst werden.

Mit dem Privatgutachten wird ein Bericht über eine Tatfrage bei einer sachverständigen Person in Auftrag gegeben. Das Privatgutachten stellt kein vollstreckbares Urteil dar. Die unter den Parteien strittige Tatfrage wird auch nicht rechtskräftig beurteilt. Vielmehr geht es für die auftraggebende Partei darum, eine Einschätzung über eine technische, wissenschaftliche oder medizinische Frage einzuholen. Der Sachverständige kann entweder ausserhalb eines Gerichtsverfahrens, vor Anhebung des Prozesses oder parallel dazu beauftragt werden. Zu beachten ist, dass ein Privatgutachten immer von einer Partei in Auftrag gegeben wird. Wird das Gutachten im Auftrag des Gerichts angeordnet, spricht man von einem Gerichtsgutachten.

EXPERTENSUCHE

Die Mitglieder der Schweizerischen Kammer technischer und wissenschaftlicher Gerichtsexperten und die zertifizierten Expertinnen und Experten finden Sie mittels Stichwortsuche im Internet:

RECHERCHE D'EXPERTS

Vous pouvez trouver les membres de la Chambre suisse des experts judiciaires techniques et scientifiques ainsi que les experts certifiés à l'aide de mots clés aux adresses internet suivantes:

RICERCA ESPERTI

Può avvenire con l'inserimento di parole chiavi nel sito internet:

SEARCH FOR EXPERTS

Experts for a particular task can be found on the internet with the aid of keywords:

www.swiss-experts.ch
www.experts-certification.ch
www.international-experts.ch

Zieglerstrasse 29
CH-3007 Bern
T +41 31 838 68 68
office@swiss-experts.ch

IMPRESSUM

Redaktion: Schweizerische Kammer technischer und wissenschaftlicher Gerichtsexperten und Swiss Experts Certification SA.
Sekretariat: Zieglerstrasse 29, CH-3007 Bern, T 031 838 68 72. Empfänger: Zertifizierte Expertinnen und Experten, Mitglieder der Schweizerischen Kammer technischer und wissenschaftlicher Gerichtsexperten, Gericht, Versicherungen und andere interessierte Kreise.

DAS PRIVATGUTACHTEN

A DAS VERFAHREN

Beabsichtigt eine Partei ein Privatgutachten einzuholen, so hat sie einen Vertrag mit dem Sachverständigen ihrer Wahl abzuschliessen. Der Privatgutachtervertrag ist an keine besondere Form gebunden. Es ist jedoch zu empfehlen, sich für ein von beiden Parteien unterzeichnetes schriftliches Dokument zu entscheiden. In der Regel können nur Tatfragen Gegenstand eines Privatgutachtens sein. Es kann aber auch vorkommen, dass der Sachverständige zur Erbringung eines Rechtsgutachtens beauftragt wird. In der Praxis sind Rechtsgutachten insbesondere im Zusammenhang mit der Ermittlung des ausländischen Rechts von Bedeutung. Eine Partei kann ebenfalls zur Stützung ihres Rechtsstandpunkts ein privates Rechtsgutachten bestellen.

Im Übrigen gilt für das Rechtsverhältnis zwischen dem Experten und dem Auftraggeber das Schweizerische Obligationenrecht (OR). In der Regel sind die Bestimmungen über das Auftragsrecht (Art. 394 ff. OR) anzuwenden. Stehen hingegen technische Fragen zur Begutachtung und kann das Resultat des Gutachtens nach objektiven Kriterien überprüft und als richtig oder falsch qualifiziert werden (z.B. das Gutachten einer Buchprüfungsfirma oder eines Geometers), können die Bestimmungen über den Werkvertrag (Art. 363 ff. OR) zur Anwendung kommen.

Die Parteien setzen in aller Regel ein Termin zur Ablieferung des Gutachtensberichts fest. Es ist zudem üblich dem Auftraggeber die Möglichkeit zu bieten dem Sachverständigen Ergänzungsfragen in Bezug auf das Privatgutachten zu stellen, ggf. gegen zusätzliche Entschädigung.

Im Gegensatz zum Gerichtsgutachten stellt das Privatgutachten kein Beweismittel im Rahmen eines späteren Prozesses dar. Ihm kommt nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichts nur die Bedeutung von Parteivorbringen zu. Bestreitet die Gegenpartei die Schlussfolgerung des Privatgutachtens, so hat der Auftraggeber diese zu beweisen. In der Regel ist zu diesem Zweck ein Gerichtsgutachten anzuordnen, bzw. zu beantragen. Die Begründung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung besteht darin, dass der nur von einer Partei bestellte und bezahlte Sachverständige die Anforderungen an Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht erfüllt. Aus diesem Grund stellen auch die Aussagen des als Zeugen einvernommenen Privatgutachters kein taugliches Beweismittel dar. Um die Folgen der oben genannten Rechtsprechung abzumildern, kann die auftraggebende Partei – unter bestimmten (restriktiven) Voraussetzungen – ein Gutachten als ausserprozessuale vorsorgliche Beweisführung verlangen. Weiter kann ein Privatgutachten auch dazu dienen, das Gericht bei der Fragestellung und der Instruktion eines später eingesetzten Gerichtsgutachters zu orientieren.

Anders verhält es sich im Bereich des Sozialversicherungsrecht, wo ein Privatgutachten (z.B. ein von einer Partei eingereichter Arztbericht) als Beweismittel gilt. Im Rahmen der laufenden Revision der Zivilprozessordnung (ZPO) wird vorgeschlagen, das Privatgutachten auf dem Modell des Sozialversicherungsrechts als Beweismittel (Urkunde) zu qualifizieren. Sowohl nach dem heutigen Recht als auch nach dem Vorentwurf, bildet sich das Gericht seine Überzeugung nach freier Würdigung aller Beweise (Art. 157 ZPO).

B DIE KOSTEN

Der Sachverständige und der Auftraggeber vereinbaren die Höhe des Honorars frei. Es besteht keine Gebührenordnung. Es kommt aber nicht selten vor, dass die in der betroffenen Branche üblichen Ansätze den Rahmen oder die Höhe der Vergütung festsetzen. Im Gegensatz zu den Gerichtsgutachten werden die Kosten nicht von der unterliegenden Partei getragen. Diese werden unabhängig vom Ausgang des Verfahrens dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

C DIE VOR- UND NACHTEILE

Meistens bilden Tatfragen (z.B. der Wert einer Sache oder die Folge eines Unfalls auf den Gesundheitszustand einer Person) den Kernpunkt der Streitigkeit zwischen den Parteien. Das Privatgutachten hat zum Vorteil, dem Auftraggeber eine erste Orientierung zur Beantwortung einer streitrelevanten Tatfrage zu geben. Je nach den Schlussfolgerungen des Sachverständigen kann der Auftraggeber die mit der Durchführung eines Prozesses verbundenen Erfolgsaussichten und Risiken einschätzen. Das Privatgutachten kann auch dazu beitragen, den Abschluss eines aussergerichtlichen Vergleichs zwischen den Streitparteien zu ermöglichen.

Der Hauptnachteil des Privatgutachtens besteht darin, dass es nicht als Beweismittel, sondern nur als Parteibehauptung betrachtet wird. Daraus folgt, dass das Gericht nicht an die Schlussfolgerungen des Experten gebunden ist und davon frei abweichen kann, was mit Rechtsunsicherheit verbunden ist. Bestreitet die Gegenpartei die Schlussfolgerungen des Experten, so hat das Gericht in aller Regel ein Gerichtsgutachten anzuordnen, was weitere Kosten generiert. Die Kosten des Privatgutachtens werden, unabhängig vom Ausgang eines allfälligen Gerichtsverfahrens, vom Auftraggeber getragen.